

BGer 7B 434/2024 vom 21. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_434_2024

FR: TF 7B 434/2024 du 21 mai 2024

IT: TF 7B 434/2024 del 21 maggio 2024

Regeste

Vollzug der Schutzmassnahme / Nichtentlassung aus der vorsorglich geschlossenen Unterbringen | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1; 143 IV 357 E. 1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen unter anderem Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG). Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen und gegen Entscheide der Beschwerdekammer und der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts. Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ein Zwangsmassnahmengericht oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 1.3

Angefochten ist ein Entscheid des Jugendgerichts des Kantons Basel-Stadt betreffend den Vollzug einer (offenen) Schutzmassnahme bzw. die Nichtentlassung aus einer vorsorglich geschlossenen Unterbringung nach Jugendstrafrecht. Das Jugendgericht hat als erste und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz die vom Beschwerdeführer angefochtene Versetzungsverfügung bzw. Abweisung auf Entlassung aus der Massnahme beurteilt. Zu prüfen ist, ob damit ein letztinstanzlicher Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 2 BGG vorliegt, der ausnahmsweise direkt vor Bundesgericht angefochten werden kann.

E. 1.4

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weist eine kantonale richterliche Behörde dann die Merkmale eines oberen Gerichts auf, wenn gegen deren Entscheide kein ordentliches Rechtsmittel auf kantonaler Ebene erhoben werden kann und sie hierarchisch keiner anderen kantonalen Gerichtsinstanz unterstellt ist (vgl. BGE 136 II 470 E. 1.1; 135 II 94 E. 4.1 ; 134 I 125 E. 3.5; je mit Hinweisen). Massgebend ist dabei nicht nur, dass der Gerichtsbehörde im gerade fraglichen Sachbereich Letztinstanzlichkeit zukommt, sondern, dass ihre Entscheide allgemein, also auch in den übrigen Zuständigkeitsbereichen, nicht an eine höhere kantonale Instanz weitergezogen werden können (BGE 135 II 94 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 1.5

Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1) regelt den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen (Art. 1). Enthält sie keine besondere Regelung, sind die Bestimmungen der StPO anwendbar (Art. 3 Abs. 1 JStPO). Nach Art. 439 Abs. 1 StPO bestimmen Bund und Kantone die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren. Art. 42 Abs. 1 JStPO sieht im Speziellen vor, dass für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen (des Jugendstrafrechts) die Untersuchungsbehörde zuständig ist. Im Kanton Basel-Stadt regelt das JStVG den Vollzug der im Jugendstrafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen sowie der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen (§ 1 Abs. 1 JStVG). Die zuständige Behörde für den Vollzug ist die Jugendanwaltschaft (§ 2 Abs. 1 JStVG). Die verurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung können analog zum Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO die in § 20 Abs. 1 JStVG genannten Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim Jugendgericht anfechten. Entscheide über solche Beschwerden im Vollzug sind gemäss § 20 Abs. 5 JStVG "endgültig". Gerichtliche Befugnisse im Jugendstrafverfahren haben unter anderem das Jugendgericht sowie die Beschwerde- und die Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Art. 7 Abs. 1 lit. b-d JStPO). Gemäss § 5 Abs. 1 des basel-städtischen Gesetzes vom 3. Juni 2015 betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100) amtiert das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht in Jugendstrafsachen (Ziff. 3) und das Appellationsgericht als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen (Ziff. 6). Damit einhergehend bestimmt § 4 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 13. Oktober 2010 über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO; SG 257.500), dass in Jugendstrafsachen das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht (lit. b) und das Appellationsgericht als Beschwerde- bzw. Berufungsgericht (lit. c und d) fungiert.

E. 1.6

Aus der gesetzlichen Konzeption erhellt, dass im Kanton Basel-Stadt das Jugendgericht dem Appellationsgericht hierarchisch unterstellt ist. § 20 Abs. 3 JStVG bestimmt denn auch, dass die Beschwerde gegen eine Verfügung über den Vollzug "im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. c EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten" ist, wenn die Verfügung durch das Jugendgericht oder durch ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums getroffen wurde. Gleichzeitig sieht die Strafprozessordnung nicht vor, dass in einer (Jugend-) Strafvollzugssache ein unteres kantonales Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet. Soweit die kantonale Bestimmung von § 20 Abs. 5 JStVG generell und damit auch für das unterinstanzliche Jugendgericht vorschreibt, dass Entscheide über Beschwerden im Vollzug "endgültig" seien, steht sie im Widerspruch zu Art. 80 Abs. 2 BGG (vgl. Urteil 2C_270/2011 vom 20. April 2011 E. 3). Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erweist sich mithin als unzulässig.

E. 2.1

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und die Sache an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt weiterzuleiten. Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um "aufschiebende Wirkung" gegenstandslos. Mit Blick auf das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) sind die Akten dem Appellationsgericht direkt zukommen zu lassen. Nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs steht die Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich offen.

E. 2.2

Bei diesem Ausgang unterliegt der Beschwerdeführer. Entsprechend hat er grundsätzlich für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er konnte sich jedoch aufgrund der unklaren Rechtslage sowie der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde an das Bundesgericht veranlasst sehen. Den besonderen Umständen des Falles wegen ist daher auf die Erhebung der Kosten zu verzichten. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist zudem zu Lasten des Kantons Basel-Stadt eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Damit erweist sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.